

Das stellt hohe Anforderungen an die Gesetzeskenntnis, auch auf dem Gebiet des Strafprozeßrechts. Dazu gehört, sich immer wieder von neuem Gewißheit über die Gesetzlichkeit des eigenen Vorgehens im Prozeß der Beweisführung zu verschaffen und damit jede oberflächliche oder unkorrekte Arbeitsweise zu vermeiden.

Notwendig ist es auch, Anleitung und Kontrolle insbesondere seitens der Leiter stärker auf diese Schwerpunkte zu konzentrieren.

Gesetzlichkeit der Beweisführung bedeutet schließlich, daß keine Beweismittel eine im voraus festgelegte Beweiskraft besitzen (§ 23 StPO). (vgl. Pkt. 5 der Lektion)

Eine wesentliche Voraussetzung für eine qualifizierte Beweisführung ist eine gründliche Detailarbeit in der gesamten Untersuchung.

Wir lassen uns dabei von dem Hinweis Lenins leiten, den er im Philosophischen Nachlaß zur Dialektik von Allgemeinem und Einzelnen gibt:

Alles Allgemeine umfaßt alle einzelnen Dinge lediglich annähernd. Alles Einzelne geht in das Allgemeine nur unvollständig ein. (Nachlaß 287)